

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Teilnahmebroschüre

für das

europaweite

Verhandlungsverfahren

Verkehrsdienstleistungen im

Schienepersonennahverkehr (SPNV)

im Netz 8

Los 1 / Los 2

Ortenau und Hermann-Hesse-Bahn

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3
2	Ziele des Landes	3
3	Inhalt der Ausschreibung.....	4
4	Aufhebungsvorbehalt.....	5
5	Ablauf des Verfahrens	6
5.1	Teilnahmewettbewerb	6
5.2	Verhandlungsverfahren	6
6	Zeitplan	7
7	Unklarheiten, Fehler, Rechtsverstöße	8
8	Sonstige Anforderungen.....	8
8.1	Bekanntmachung	8
8.2	Bewerber-/Bietergemeinschaften	8
8.3	Projektgesellschaften	8
8.4	Tariftreueerklärung	8
Anlage 1	Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt	
Anlage 2	Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene	
Anlage 3	Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg	
Anlage 4	Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden	

1 Einführung

Das Land Baden-Württemberg ist Aufgabenträger des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und zuständig für den reibungslosen Verkehrsbetrieb auf den Schienennetzen im Land.

Mit der Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung vom 05.02.2019 (2019/S 025 – 055668) plante das Land im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Netz 8 (Ortenau) zu vergeben. Die Leistungen sollten mit Neufahrzeugen erbracht werden, welche von der Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg AöR (SFBW) im Rahmen eines LCC-Modells beschafft werden.

Aufgrund von Verzögerungen im Rahmen des Verfahrens zur Beschaffung der vorbezeichneten Fahrzeuge konnte der Teilnahmewettbewerb und damit auch das weitere Verfahren bislang nicht fortgeführt bzw. nicht abgeschlossen werden.

In der Zeit seit Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung vom 05.02.2019 (2019/S 025 – 055668) ist zudem deutlich geworden, dass es verkehrlich notwendig ist die Strecke Calw – Weil der Stadt – Renningen sowie die Strecke Offenburg – Kehl (- Kehl-Grenze) in das Netz 8 zu integrieren. Die Grundlage der Ausschreibung wird durch diese Maßnahmen so wesentlich verändert, dass das bisherige Verfahren nicht unverändert fortgeführt werden kann.

Das Land Baden-Württemberg hat sich daher entschlossen, das mit der EU-Bekanntmachung vom 05.02.2019 (2019/S 025 – 055668) veröffentlichte Verfahren aufzuheben und ein neues Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb für die Ausschreibung des Netzes 8 zu initiieren. Hierdurch soll allen Interessenten die Möglichkeit gegeben werden, sich mit den neuen Leistungsbedingungen auseinanderzusetzen und zu entscheiden, ob sie am Verfahren teilnehmen möchten.

Das Netz 8 (Ortenau und Hermann-Hesse-Bahn) soll nunmehr in zwei Losen vergeben werden. Der gesamte Leistungsumfang des Netzes 8 beträgt voraussichtlich rund 3 Mio. Zugkilometer pro Jahr. Die Inbetriebnahme ist für Dezember 2023 vorgesehen.

2 Ziele des Landes

Das Land verfolgt mit der Neuausschreibung die folgenden Ziele:

- wirtschaftliche Leistungen im SPNV auf der Grundlage eines fairen, breiten Wettbewerbs,
- gesteigerter Komfort für die Fahrgäste,

- verbessertes Fahrplanangebot,
- umweltfreundlicher Verkehrsbetrieb durch eine verbesserte Energieeffizienz.

3 Inhalt der Ausschreibung

Die Ausschreibung der Leistungen soll im Rahmen der nachfolgenden beiden Los erfolgen:

a) Los 1

Die Verkehrsleistungen im Los 1 umfassen rund 2,6 Mio. Zugkilometer pro Jahr auf folgenden Strecken:

- Achern – Ottenhöfen,
- Bad Peterstal-Griesbach – Offenburg,
- Offenburg – Hausach – Hornberg,
- Hausach – Freudenstadt Hbf,
- Biberach (Baden) – Oberharmersbach-Riersbach,
- Calw – Weil der Stadt – Renningen.

Die Verkehrsleistungen sind mit durch die SFBW beschafften Neufahrzeugen des Typs Siemens Mireo Plus mit Batteriespeicher zu erbringen. Die Beschaffung der Fahrzeuge sowie deren Instandhaltung erfolgt durch die Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg AöR (SFBW). Dem obsiegenden Bieter werden 23 Neufahrzeuge des vorbezeichneten Typs beigestellt. Der obsiegenden Bieter hat mit der SFBW einen Bereitstellungsvertrag abzuschließen. Nähere Regelungen enthalten die Vergabeunterlagen.

Die Inbetriebnahme des Loses soll zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 erfolgen. Die Laufzeit des Loses endet zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2038.

Es ist vorgesehen, die Vertriebsleistungen voraussichtlich zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2026 aus dem Verkehrsvertrag herauszulösen und selbstständig auszuschreiben.

Nähere Regelungen enthalten die Vergabeunterlagen.

b) Los 2

Der Leistungsumfang im Los 2 beträgt insgesamt rund 358.000 Zugkilometer pro Jahr auf der Strecke Offenburg – Kehl (- Kehl-Grenze).

Eine Beauftragung von Verkehrsleistungen bis zum Haltepunkt Kehl-Grenze wird nur erfolgen, wenn der obsiegende Bieter einen Kooperationsvertrag mit der Société nationale des chemins de fer français (SNCF) abschließt, in welchem die Durchbindung der Verkehrsleistungen von Kehl-Grenze bis nach Straßburg geregelt ist. Der obsiegende Bieter hat sich um den Abschluss eines solchen Kooperationsvertrags zu bemühen.

Sollte das Bemühen keinen Erfolg haben, wird der Aufgabenträger die Verkehrsleistungen nur bis nach Kehl bestellen. Der Abschnitt Kehl – Kehl-Grenze wird vom Aufgabenträger abbestellt, ohne dass dies einen Einfluss auf das vertraglich vereinbarte Abstellvolumen hat.

Die für die Leistungen notwendigen Schienenfahrzeuge sind vom obsiegenden Bieter zur Verfügung zu stellen und einzusetzen. Die Fahrzeuge müssen für Leistungen auf dem französischen Streckenabschnitt geeignet sein, da Durchbindungen bis nach Straßburg erfolgen können. Gebrauchtfahrzeuge sind ausdrücklich zugelassen.

Die Inbetriebnahme des Loses soll zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 erfolgen. Das Los hat eine Laufzeit von zwei Jahren und endet vsl. zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2025. Es kann, mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auch zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2024 durch den Aufgabenträger gekündigt werden.

Der Aufgabenträger schließt mit dem Auftragnehmer jedes Loses jeweils einen Bruttovertrag ab. Für das Los 1 wird der Bruttovertrag eine Anreizwirkung vorsehen.

4 Aufhebungsvorbehalt

Der Aufgabenträger darf die Vergabe nach Maßgabe des § 63 VgV aufheben. Aufgabenträger und Bieter tragen für diesen Fall die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten.

Der Aufgabenträger behält sich vor, das Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben bzw. die geforderten Leistungen anzupassen, wenn keines der Angebote einen Preis ausweist, der den

zuvor von dem Aufgabenträger in Zusammenarbeit mit externen Gutachtern bestimmten Aufhebungswert unterschreitet.

Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bewerber/Bieter ausgeschlossen.

5 Ablauf des Verfahrens

Um das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen, führt der Aufgabenträger ein europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 Ziff. 3 VgV durch.

Das europaweite Verhandlungsverfahren läuft in zwei Stufen ab, dem Teilnahmewettbewerb und dem Verhandlungsverfahren:

5.1 Teilnahmewettbewerb

Mit Bekanntmachung vom 10.12.2021 im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union (2021/S 240-632164) hat das Land ein europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb eingeleitet.

Die Bewerber sollen auf der Grundlage der Bekanntmachung und dieser Unterlagen ihre Teilnahmeanträge erstellen und mit diesen Anträgen die in der Bekanntmachung erbetenen Angaben und Nachweise vorlegen.

Die Bewerber, die mit ihren Teilnahmeanträgen ihre Eignung, d.h., ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen, werden ausgewählt.

Zu Besonderheiten für Bewerber-/Bietergemeinschaften siehe Ziffer 8.2.

5.2 Verhandlungsverfahren

Im anschließenden eigentlichen Verhandlungsverfahren findet der Wettbewerb über die Wirtschaftlichkeit der Angebote gemäß den Kriterien statt, die in den Vergabeunterlagen aufgeführt sein werden. Die ausgewählten Bieter erhalten die Vergabeunterlagen samt Vertragsentwürfen und werden vor Abgabe der letztverbindlichen Angebote zu Erörterungsgesprächen eingeladen. In dieser Phase sollen die Vergabeunterlagen durch Optimierungsvorschläge mitgestaltet werden.

Der Aufgabenträger verhandelt mit den Bietern über deren Optimierungsvorschläge und klärt

bei Bedarf Unklarheiten und Lücken auf. Nach Abschluss der Verhandlungen fordert der Aufgabenträger zur Abgabe letztverbindlicher Angebote auf.

Die Bieter können auf eines oder auf beide Lose jeweils ein Angebot abgeben. Auch kann ein Kombinations-/Gesamtangebot abgegeben werden. Wenn ein Bieter ein Kombinations-/Gesamtangebot abgibt, muss er auch Angebote für beide Einzellöse abgeben.

Die Bewertung von Gesamtangeboten erfolgt im Vergleich mit der Summe der Angebotspreise der jeweils günstigsten Einzelangebote in Los 1 und Los 2. Den Zuschlag erhält das in Summe über beide Lose günstigste Angebot, unerheblich ob es das günstigste Gesamtangebot oder die Summe aus den günstigsten Angeboten für die Einzellöse ist.

6 Zeitplan

Der Aufgabenträger beabsichtigt, die ausgeschriebenen Leistungen zügig und rechtssicher zu vergeben. Dazu plant er, folgenden Zeitplan einzuhalten:

Verfahrensstand	Geplanter Zeitpunkt
Teilnahmefrist	24. Januar 2022 – 11:00 Uhr
Prüfung der Teilnahmeanträge und eventuell Einschränkung des Bewerberkreises	vsl. Februar 2022
Versand Vergabeunterlagen und Aufforderung zur Abgabe letztverbindlicher Angebote	vsl. Ende Februar / Anfang März 2022
Verhandlungsphase (mit ggf. mehreren Verhandlungsrunden)	vsl. bis Juni 2022
Abgabe der letztverbindlichen Angebote	vsl. Juli 2022
Prüfung und Wertung der letztverbindlichen Angebote	vsl. Juli / August 2022
Zuschlag	vsl. September 2022

Die genannten Termine entsprechen dem derzeitigen Stand der Planung. Änderungen im Zeitplan behält sich der Aufgabenträger ausdrücklich vor.

Der Aufgabenträger rechnet mit maximal zwei Verhandlungsrunden.

Der Aufgabenträger wird bei der Umsetzung seines Vergabekalenders darauf achten, dass die einzelnen anstehenden Vergabeverfahren, insbesondere die Verhandlungsrunden, nicht zeitgleich stattfinden und die Bieter ausreichend Zeit zur Angebotserstellung haben.

7 Unklarheiten, Fehler, Rechtsverstöße

Sofern die Bekanntmachung, diese Teilnahmebroschüre oder spätere Vergabeunterlagen oder die dem Bewerber/Bieter mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder Fehler enthalten oder nach Auffassung des Bewerbers/Bieters gegen geltendes Recht verstoßen, so soll der Bewerber/Bieter die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.

Der Aufgabenträger behält sich ausdrücklich vor, die in dieser Teilnahmebroschüre enthaltenen allgemeinen Informationen im weiteren Verhandlungsverfahren zu präzisieren, zu ergänzen oder zu ändern.

8 Sonstige Anforderungen

8.1 Bekanntmachung

Diese Teilnahmebroschüre ergänzt die Vorgaben in der Bekanntmachung. Die Bekanntmachung gilt vorrangig. Die Kommunikation während des gesamten Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich über die in der EU-Bekanntmachung genannten Vergabeplattform.

8.2 Bewerber-/Bietergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften, die sich zur Abgabe eines Angebotes gründen, dürfen nur bis zur Abgabe der Teilnahmeanträge gebildet werden.

8.3 Projektgesellschaften

Die Beteiligung einer Projektgesellschaft ist nach dem gegenwärtigen Rechtsstand in dem vom Europäischen Gerichtshof in seiner Priesstext-Entscheidung (Beschluss vom 19.06.2008, Az. C-454/06) beschriebenen Rahmen zulässig. Die genaue Ausgestaltung der Projektgesellschaft nach rechtlicher Prüfung obliegt den Bietern in eigener Verantwortung.

Aus Sicht der Aufgabenträger ist der rechtssicherste Weg, sich bereits mit einer Projektgesellschaft am Teilnahmewettbewerb zu beteiligen.

8.4 Tariftreueerklärung

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleihunternehmer, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit den letztverbindlichen Angeboten die erforderlichen

Verpflichtungserklärungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 oder § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) abzugeben. Bieter müssen sich gemäß § 6 Abs. 2 LTMG BW außerdem verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Aufgabenträger Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Auf § 5 Abs. 4 LTMG BW wird hingewiesen.

Zur Information der Bieter enthält diese Teilnahmebroschüre bereits eine entsprechende Erklärung (s. Anlagen).

Anlage 1

Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landes-tariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht
oder
- mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir/wir uns
- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Aufgabenträger vorlege(n);
oder

- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Aufgabenträger vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unsere Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Aufgabenträger die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unsere Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Aufgabenträger und meinem/unsere Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unsere Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unsere Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unsere Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Aufgabenträger für die Dauer von bis

zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Aufgabenträgers ausgeschlossen werden kann/können,

- der öffentliche Aufgabenträger nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Aufgabenträger den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 2

Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landes-tariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht;
- dass mein/unser Unternehmen während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachvollzieht;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des freigestellten Verkehrs gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, wenn die Leistung nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst wird;
- dass ich mir/wir uns von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Aufgabenträger vorlege(n);

- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen;

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Aufgabenträger die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Aufgabenträger und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Aufgabenträger für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Aufgabenträgers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Aufgabenträger nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Aufgabenträger den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 3

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,

- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Aufgabenträger auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Aufgabenträger bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Aufgabenträger ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Aufgabenträger vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Aufgabenträger und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Aufgabenträger die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch

den Auftragnehmer berechtigen den Aufgabenträger zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Aufgabenträger den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Aufgabenträger diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Aufgabenträger die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 4

Verpflichtungserklärung

für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landes-tariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht.
- dass ich mir/wir uns von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Aufgabenträger vorlege;
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Aufgabenträger die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Aufgabenträger und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Aufgabenträger für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Aufgabenträgers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Aufgabenträger nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Aufgabenträger den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben,
 - der öffentliche Aufgabenträger die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)